

## Allgemeine Förderrichtlinien

### Projektvorhaben bis 7.500 €

Die FLÜWO Stiftung (im Folgenden Stiftung) ist als gemeinnützige Stiftung verpflichtet, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der von ihr bewilligten Mittel sicherzustellen. Die Förderrichtlinien sind die Grundlage für die Durchführung von geförderten Projekten und werden mit der Einreichung eines Antrags verbindlich anerkannt. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Begründung von Ablehnungen noch auf eine Förderung.

#### Förderantrag

Förderanträge können schriftlich über das bereitgestellte Formular zusammen mit einem Finanzierungs- und Kostenplan eingereicht werden. Eine informelle Anfrage ist vorab möglich. Die Stiftung nimmt Förderanträge zur Prüfung entgegen, sofern das Projekt der Satzung und den Förderschwerpunkten entspricht:

- Förderung von Kindergärten, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulprojekten, Sportvereinen, Senioreneinrichtungen und Anlaufstellen für Sozialberatung
- Förderung von Maßnahmen zur Unfallverhütung
- Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und des sozialen Miteinanders;
- z. B. durch Einrichtung von Begegnungsstätten, Aufbau und Unterstützung von Nachbarschaftshilfevereinen und sonstigen Ehrenamtsstrukturen

Die Förderung kann nur für Projekte gewährt werden, die in Baden-Württemberg und/oder Sachsen und in folgenden Förderschwerpunktregionen liegen:

- Region Ulm-Landkreis
- Region Göppingen
- Region Esslingen
- Region Daimler (Böblingen, Sindelfingen, Leonberg)
- Region Stuttgart-Flughafen (Leinfelden-Echterdingen, Filderstadt, Neuhausen/Fildern, Ostfildern)
- Region Stuttgart
- Region Stuttgart Weilimdorf
- Region Ludwigsburg
- Region Pforzheim
- Region Karlsruhe
- Region Bruchsal
- Region Mannheim-Mitte
- Region Mannheim-Rheinau
- Region Heidelberg
- Region Heidelberg-Boxberg
- Region Dresden/Coswig

## Allgemeine Förderrichtlinien

### Projektvorhaben bis 7.500 €

#### **Zweckbindung**

Der Empfänger verpflichtet sich, die Fördermittel ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck zu verwenden, und ist verpflichtet, bei jeder Änderung des Verwendungszwecks, des im Förderantrag angegebenen Inhalts, Umfangs und Förderzeitraums, der Rechtsform, Satzung und des Gemeinnützigkeitsstatus oder der Kostenarten (Neuerungen und Umwidmungen) die Stiftung schriftlich zu informieren.

Die FLÜWO Stiftung kann sich einer Hilfsperson bedienen, um das Gebot der Unmittelbarkeit zu erfüllen. Hilfsperson kann eine natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person sein. Die Hilfsperson führt nach Weisung der Stiftung einen konkreten Auftrag aus. In diesem Fall muss eine Vereinbarung zwischen Stiftung und Hilfsperson vorliegen. Die Tätigkeit der Hilfsperson muss den Satzungsbestimmungen der Körperschaft entsprechen. Die weisungsgemäße Verwendung der Mittel wird von der Stiftung überwacht.

#### **Bereits laufende Projekte**

Grundsätzlich fördert die FLÜWO Stiftung keine bei der Antragsstellung bereits laufenden Projekte.

Im Falle von begründeten Änderungen oder Notlagen, die im Laufe des Projekts entstehen, kann eine Förderung ermöglicht werden. Diese Änderungen oder Notlagen müssen vom Antragsstellenden schlüssig dargelegt werden.

Die Stiftung übernimmt bei mehrmaliger bzw. erneuter Förderung höchstens 75 Prozent der Projektkosten.

#### **Förderzeitraum**

Projekte müssen innerhalb des im Antrag und der Zusage vereinbarten Förderzeitraums abgeschlossen werden. Auf Antrag kann der Förderzeitraum verlängert werden.

#### **Förderzusage**

Die Zusage einer Förderung erfolgt in schriftlicher Form an den Antragsteller. Alle sonstigen Zusagen oder Vorabmitteilungen bleiben unverbindlich.

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Der Antragsteller stellt der Stiftung auf Wunsch Material für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Die Stiftung freut sich, auf der Webseite, Flyern und anderen Veröffentlichungen des Projekts dargestellt zu werden. Hierfür stellt sie ihr Logo, Texte und die Nutzungsrechte zur Verfügung. Das Kopieren von Inhalten aus Quellen der Stiftung ist untersagt.

#### **Berichtspflichten**

Fördermittelempfänger müssen spätestens drei Monate nach dem Projektabschluss einen Bericht und Mittelverwendungsnachweis bei der Stiftung einreichen. Wir bitten Sie, uns Veröffentlichungen aus Print- und Onlinemedien sowie eigene Beiträge zum Projekt zur Verfügung zu stellen. Abgerufene, aber nicht verbrauchte Mittel sind unverzüglich (max. 2 Wochen nach Einreichung des Mittelverwendungsnachweises) zurückzuzahlen.

#### **Haftung**

Die Verantwortung für die Durchführung des Projekts obliegt ausschließlich dem Antragsteller. Er ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben verantwortlich. Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller, Projektbeteiligten oder Dritten entstehen.

## Allgemeine Förderrichtlinien

### Projektvorhaben bis 7.500 €

#### **Schriftform/Nebenabreden**

Änderungen und Ergänzungen der Förderzusage und der Förderrichtlinien sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel.

#### **Rückzahlungsansprüche**

Werden die Fördermittel nicht nach Maßgabe der Förderzusage oder dieser Förderrichtlinie verwendet oder verstößt der Antragsteller in anderer Form gegen die Förderzusage, diese Förderrichtlinie oder sonstige verbindliche Vorgaben der Stiftung, ist die Stiftung berechtigt, die bewilligten und ausgezahlten Mittel zurückzufordern.

#### **Widerruf der Förderzusage**

Sollten sich nach Antragsstellung Projektinhalte und -ziele wesentlich verändern, ist die Stiftung berechtigt, ihre Fördermittelzusage zu widerrufen.

#### **Datenschutzbestimmung**

Die Datenschutzerklärung der FLÜWO Stiftung finden Sie unter: <https://www.fluewo-stiftung.de/datenschutz/>